

Gesetz**über den Beitritt zum Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (G Konkordat HEP-BEJUNE)**

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: 439.28

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.**Art. 1** *Beitritt*

¹ Der Kanton Bern tritt dem unter der BAG-Nummer [xxx.xx] veröffentlichten Konkordat vom 14. November 2019 über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Konkordat HEP-BEJUNE) bei.

Art. 2 *Beiträge*

¹ Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons an die HEP-BEJUNE abschliessend.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 3 *Leistungsvertrag*

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst über den Leistungsvertrag nach Artikel 21 des Konkordats.

Art. 4 *Kantonale Aufträge*

¹ Der Kanton kann der HEP-BEJUNE Leistungsaufträge gemäss Artikel 23 des Konkordats erteilen.

² Der Regierungsrat bewilligt die entsprechenden Ausgaben abschliessend. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen.

Art. 5 *Änderungen des Konkordats*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Art. 6 *Austritt*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt das Konkordat gemäss Artikel 67 des Konkordats zu kündigen.

Art. 7 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 23. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass [439.28](#) Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) vom 23.11.2000 (Stand 01.09.2005) wird aufgehoben.

¹⁾ BSG [439.28](#)

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: